

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77 „Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung der erzeugten Energie am Holstendamm“ der Stadt Brunsbüttel - Aufhebung des Teilgeltungsbereichs 2a im vereinfachten Verfahren

hier: Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung der erzeugten Energie am Holstendamm“ - Aufhebung des Teilgeltungsbereichs 2a im vereinfachten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Der Teilgeltungsbereich 2a liegt südlich der TOTAL Bitumen Brunsbüttel, westlich der K 74, nördlich des Holstendamms und östlich der Ostermoorwegs und der Bahnlinie Wilster- Brunsbüttel.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 77 „Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung der erzeugten Energie am Holstendamm“ - Aufhebung des Teilgeltungsbereichs 2a im vereinfachten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung tritt mit Beginn des 03.07.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77 "Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung der erzeugten Energie am Holstendamm " - Aufhebung des Teilgeltungsbereichs 2a sowie die Begründung von diesem Tage an bei der

**Stadtverwaltung Brunsbüttel
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung

der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 27.06.2019

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**